

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 18

Adhäsionsverfahren weiterhin möglich

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren MIFA Mitteldeutsche Fahrradwerke AG (MIFA) hatten wir Sie in den letzten Newslettern über die Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens informiert. Mit diesem besonderen Verfahren können zivilrechtliche Schadensersatzansprüche ausnahmsweise im Rahmen eines Strafverfahrens geltend gemacht werden.

Informationen des gemeinsamen Vertreters

Der gemeinsame Vertreter, die One Square Advisory Services GmbH (OSA) hat hierzu nochmals die nachfolgenden Informationen veröffentlicht:

„- Nachtrag zur staatsanwaltlichen Ermittlung gegen Organe der MIFA Mitteldeutsche Fahrradwerke AG

München, 28. September 2015 - Die One Square Advisory Services GmbH hatte die Anleihegläubiger bereits über die Einleitung staatsanwaltlicher Ermittlungen gegen Organe der MIFA Mitteldeutsche Fahrradwerke AG informiert. Die Staatsanwaltschaft berücksichtigt Zeichnungen/Käufe der Anleihe bis zum 19. März 2014. Betroffene Anleihegläubiger, die ihre Unterlagen noch nicht übermittelt haben und vor/bis zu diesem Zeitpunkt Anleihen gezeichnet oder erworben haben, werden nochmals gebeten, der One Square Advisory Services GmbH die folgenden Dokumente/Unterlagen zur Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen, damit die Staatsanwaltschaft ihren Schaden ermitteln und feststellen kann

- Ihre Kontaktdaten: Name und Adresse
- Depotauszug zum Nachweis der Gläubigerstellung
- Nachweis über den Zeitpunkt des Kaufs und ggf. des Verkaufs (soweit Sie über diese Nachweise nicht mehr verfügen, wenden Sie sich bitte an Ihre depotführende Bank)
- Hintergrund der Anlageentscheidung (Prospekt oder anderweitige Empfehlung/Vermittlung)
- Anlageerwartung und ggf. Schaden

Eine Erfassung als Geschädigter im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens, ermöglicht Anleihegläubigern die Geltendmachung eines Schadenersatzes in einem zivilrechtlichen Schadenersatzprozess bereits im Strafverfahren (§§ 403ff. Strafprozessordnung), wenn der Beschuldigte der Ver-

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

wirklichung eines entsprechenden Straftatbestands vom Gericht für schuldig befunden wird.

Die Stellung einer zusätzlichen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft ist dazu allerdings nicht erforderlich. Über den weiteren Verfahrensgang werden wir die für das Strafverfahren registrierten Geschädigten in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft regelmäßig informieren.

Kontakt
One Square Advisory Services GmbH
Theatinerstr. 36
80333 München
mifa@onesquareadvisors.com
www.onesquareadvisors.com“

Einschätzung der SdK

Eine Teilnahme an dem Adhäsionsverfahren ist keineswegs verpflichtend. Sollten Sie, parallel zu dem laufenden Insolvenzverfahren rechtliche Ansprüche geltend machen wollen, bietet das Adhäsionsverfahren hierzu eine Möglichkeit. Nach unserer Einschätzung besteht jedoch keine Garantie, dass das Strafgericht letztendlich auch über Ihre Ansprüche entscheidet.

Weiterhin können Sie auch „auf klassischem Wege“ über einen Rechtsanwalt Ihre möglichen Ansprüche geltend machen. Die SdK arbeitet hier mit der Kanzlei Müller Seidel Vos (<http://www.muellerseidelvos.de/>) zusammen. Die Kanzlei hat eine Übersicht zu möglichen Haftungsansprüchen geschaffen, welche Sie im geschützten Mitgliederbereich der SdK-Internetseite finden können. Um zu dem Dokument zu gelangen, folgen Sie bitte dem Link <http://sdk.org/mifa/>, und melden Sie sich rechts oben auf unserer Internetseite mit Ihrer Mitgliedsnummer und Ihrem Nachnamen an. Sie finden das Dokument in der weißen Box rechts mit der Überschrift „Weitere Unterlagen“. Selbstverständlich sind Sie in der möglichen Auswahl Ihres Rechtsanwaltes frei. Allgemein empfehlen wir, gegebenenfalls einen auf das Bank- und Kapitalmarktrecht spezialisierten Fachanwalt zu beauftragen, welcher in den betreffenden Fall eingearbeitet ist. Außerdem empfiehlt sich aus Kostenrisikogesichtspunkten unseres Erachtens, unabhängig von diesem Fall, die Mandatierung eines Rechtsanwalts erst ab einem höheren Anlagebetrag, von etwa 10.000 – 20.000 Euro.

Für Fragen hierzu stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, 8. Oktober 2015
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält Aktien und Anleihen der MIFA!